

Samtgemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 052

zur Sitzung am: 30.07.2012

- | | |
|--|---|
| ☐ Finanz- u. Haushaltsausschuss | ☐ Ausschuss für öffentliche Sicherheit |
| ☐ Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss | ☐ Samtgemeindeausschuss |
| ☐ Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur, Tourismus und Medien | ☐ Redaktionsausschuss |
| ☐ Schulausschuss | |

Zuständiges Beschlussorgan:

- ☐ Samtgemeindebürgermeister ☐ Samtgemeindeausschuss ☒ Samtgemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: **4. Feststellung des Sitzverlustes eines Ratsmitgliedes**
 5. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des nachrückenden Ratsmitgliedes

☐	Einmalige Kosten:	
☐	Keine Kosten	

☐	Ergebnishaushalt
☐	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Zu 4.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben stellt gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Torsten Koch mit Wirkung vom 08.07.2012 fest.

Zu 5.

Ehrenamtlich Tätige sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Sach- und Rechtslage:

Zu 4.

Herr Torsten Koch hat sein Mandat im Samtgemeinderat Grasleben mit Schreiben vom 28.06.2012 zum 08.07.2012 niedergelegt.

Nach § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG endet damit die Mitgliedschaft im Samtgemeinderat.

Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG ist durch den Samtgemeinderat der Sitzverlust festzustellen.

Zu 5.

Auf Grund der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Samtgemeindevwahlausschuss am 12.09.2011 ist Herr Harald Zängerling Ersatzperson für den durch Personenvwahl gewählten Bewerber. Herr Zängerling hat das Mandat angenommen.

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist gem. § 43 NKomVG auf die ihm nach dem NKomVG obliegenden Pflichten (§ 40 Amtsverschwiegenheit, § 41 Mitwirkungsverbot und § 42 Vertretungsverbot) hinzuweisen und danach förmlich zu verpflichten, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Es ist auf die besondere strafrechtliche Verantwortung des Ratsmitgliedes als Amtsträger und auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG hinzuweisen.

Der 1. stv. Samtgemeindevbürgermeister Marcel Luckstein verpflichtet das Ratsmitglied per Handschlag.

Grasleben, 19.07.2012

Im Auftrag

(Hillebrand)